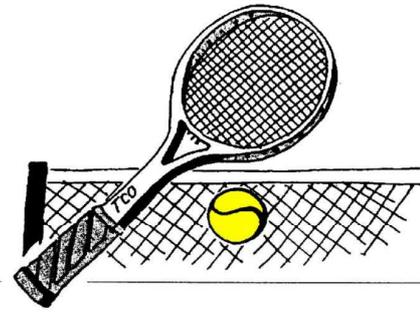




Tennis-Club Obergrombach - 76646 Bruchsal-Obergrombach



TENNIS-CLUB  
OBERGROMBACH  
1986 e.V.

## SATZUNG

### A) Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Rechtsform, Sitz und Name

1. Der Club trägt den Namen "Tennisclub Obergrombach 1986 e.V. "; er hat seinen Sitz in Obergrombach (76646 Bruchsal). – nachfolgend kurz Club genannt – .
2. Der Club ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal unter der Nr. VR 637 eingetragen und führt nach der Eintragung den Zusatz "e.V."

#### § 2

##### Allgemeine Grundsätze

Der Club ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

Jedes Amt im Club ist für Frauen und Männer gleichermaßen zugänglich. Satzung und Ordnungen des Club gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

#### § 3

##### Zweck und Aufgaben

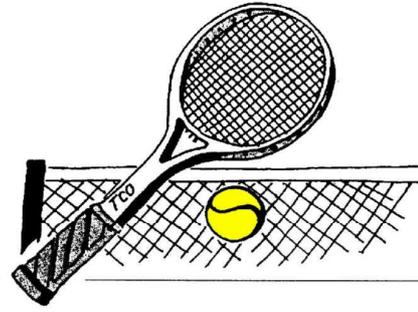
Der Tennisclub Obergrombach mit Sitz in 76646 Bruchsal verfolgt ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (AO) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung und Verbreitung des Tennis-Sports auf einer breiten Grundlage und der Pflege der damit verbundenen Kameradschaft.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:



Tennis-Club Obergrombach - 76646 Bruchsal-Obergrombach



TENNIS-CLUB  
OBERGROMBACH  
1986 e.V.

- a) den Tennissport zu fördern und seine Interessen zu wahren und Öffentlichkeitsarbeit zu leisten;
- b) den Jugend- und Nachwuchssport sowie den Freizeit- und Breitensport zu fördern.
- c) Mannschaften in den verschiedenen Altersklassen zu bilden und mit diesen Mannschaften an Wettbewerben teilzunehmen sowie die Vorbereitung und Durchführung dieser Wettbewerbe zu organisieren;
- d) Förderung internationaler Begegnungen zum Zweck des sportlichen und kulturellen Austausches.

#### § 4

##### **Gemeinnützigkeit**

Der Club ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 5

##### **Mittelverwendung**

Die Mittel sowie etwaige Überschüsse des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Clubs.

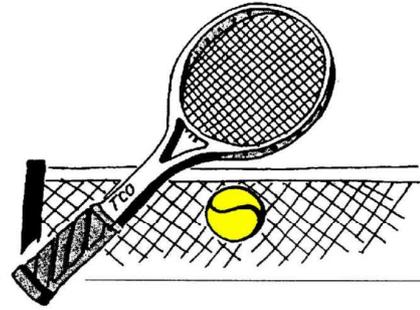
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen des Clubs:

1. an die Stadt Bruchsal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



Tennis-Club Obergrombach - 76646 Bruchsal-Obergrombach



TENNIS-CLUB  
OBERGROMBACH  
1986 e.V.

## § 6

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

### **B) Mitgliedschaft**

## § 7

### **Mitglieder**

Mitglieder des Clubs sind

- a) aktive Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) jugendliche Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder.

Aktive und fördernde Mitglieder sind natürliche Personen ab 18 Jahren. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Tennissport und den Club besondere Verdienste erworben haben und von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Repräsentation/Organisation zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

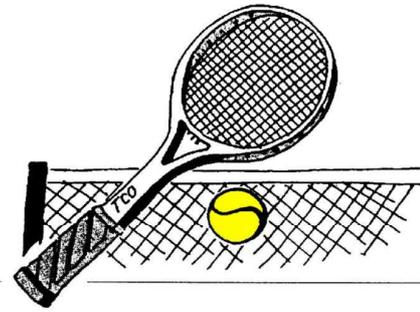
## § 8

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss der Verwaltung.



Tennis-Club Obergrombach - 76646 Bruchsal-Obergrombach



TENNIS-CLUB  
OBERGROMBACH  
1986 e.V.

## § 9

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Club erlischt

- a) durch Auflösung des Clubs,
- b) durch Austritt,

(dieser muss spätestens bis Ende September des laufenden Geschäftsjahres

schriftlich beim Vorstand Repräsentation/Organisation oder dem Vorstand

Vereinsleben – anlagen eingegangen sein)

- c) durch Ausschluss,
- d) durch Tod des Mitgliedes.

## § 10

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht:

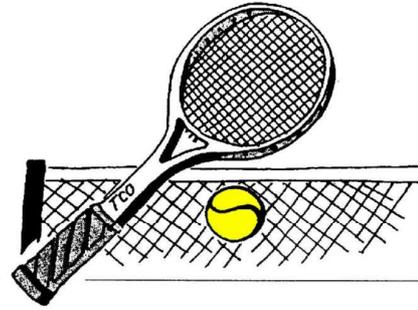
- a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Club in Anspruch zu nehmen.
- b) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Clubs zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Clubs durchzuführen.

Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die clubeigenen Sportanlagen zu benutzen und sich an den sportlichen Veranstaltungen des Clubs zu beteiligen.



Tennis-Club Obergrombach · 76646 Bruchsal-Obergrombach



TENNIS-CLUB  
OBERGROMBACH  
1986 e.V.

Alle aktiven und fördernden Mitglieder entrichten den von der Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr beschlossenen Beitrag.

Ehrenmitglieder sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet. Jugendliche Mitglieder haben lediglich ein passives Wahlrecht.

### **C) Organe und Organisation**

#### **§ 11**

##### **Allgemeines**

Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Verwaltung

#### **§ 12**

##### **Aufgaben und Ablauf der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat bis spätestens 30. April des auf das Geschäftsjahr folgenden jeweiligen Kalenderjahres stattzufinden.

Zur Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand Repräsentation/Organisation unter Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich zu laden.

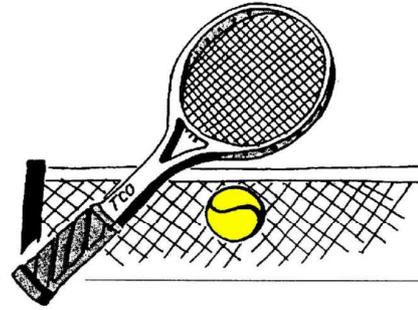
Die Mitgliederversammlung kann auch auf Antrag der Verwaltung oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der eingeschriebenen Mitglieder eines Geschäftsjahres einberufen werden.

Anträge und Anregungen zur Tagesordnung sind dem Vorstand Repräsentation/Organisation bis spätestens einer Woche vor dem Termin zur Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:



Tennis-Club Obergrombach · 76646 Bruchsal-Obergrombach



TENNIS-CLUB  
OBERGROMBACH  
1986 e.V.

- a) Wahl der Verwaltungsmitglieder und zwei Kassenprüfern
- b) Entgegennahmen von Berichten der Verwaltungsmitgliedern sowie der Kassenprüfer
- c) Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze künftiger Finanzgebarung
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Festsetzung der Platzbenutzungsgebühren
- f) Entlastung der Verwaltung
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Aufnahme von Krediten
- i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von clubeigenen Grundstücken
- j) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsausschlüsse in Einspruchsfällen
- k) Bestätigung sowie Änderung der Satzung des Clubs
- l) Auflösung des Clubs

In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt:

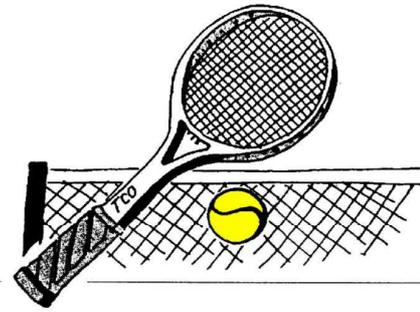
Alle persönlich anwesenden volljährigen Mitglieder des Clubs.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Bei jeder Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bestätigung sowie Änderungen der Satzung, sowie die Bestätigung oder Änderung der Jugendordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmberechtigte, die sich bei einer Abstimmung der Stimme enthalten, sind als nicht anwesend zu zählen. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.



Tennis-Club Obergrombach · 76646 Bruchsal-Obergrombach



TENNIS-CLUB  
OBERGROMBACH  
1986 e.V.

## § 13

### Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus:

- a) dem Vorstand Repräsentation/Organisation
- b) dem Vorstand Vereinsleben – anlagen
- c) dem Vorstand Sport
- d) dem Schriftführer
- e) dem Vereinskassier
- f) dem Jugendleiter
- g) dem Ehrenvorstand
- h) und bis zu 6 Beisitzern

Die Verwaltung beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Clubs, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist. Weiterhin ist die Verwaltung verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

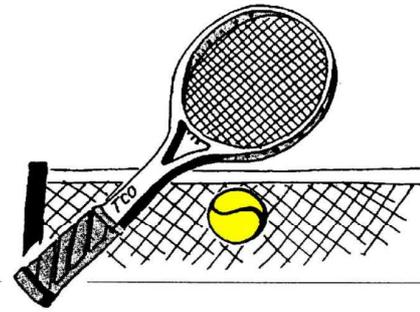
Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand Repräsentation/Organisation und der Vorstand Vereinsleben – anlagen. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand Repräsentation/Organisation ist berechtigt, kleinere Ausgaben aus der Clubkasse bis zu einer Höhe von 150,00 Euro ohne Rücksprache mit der Verwaltung zu genehmigen.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Verwaltungssitzungen werden je nach Bedarf vom Vorstand Repräsentation/Organisation angesetzt. Über den Verlauf einer Verwaltungssitzung ist ein Protokoll zu erstellen.



Tennis-Club Obergrombach - 76646 Bruchsal-Obergrombach



TENNIS-CLUB  
OBERGROMBACH  
1986 e.V.

Dem Vereinskassier obliegt die Führung der Clubkasse sowie die ordnungsgemäße Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorstand Repräsentation/Organisation oder dem Vorstand Vereinsleben – anlagen leisten.

## § 14

### **Wahlen und andere Bestimmungen**

Die Mitglieder der Verwaltung werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist endlos möglich.

Der Ehrenvorstand, Richard Lindenfelser, hat als Verwaltungsmitglied ein lebenslanges Stimmrecht. Dieses endet mit seinem Ausscheiden aus der Verwaltung.

Bei der Mitgliederversammlung im Februar 2010 wird der Vorstand Vereinsleben – Anlagen auf ein Jahr gewählt. Ab 2011 werden dann wieder alle Mitglieder der Verwaltung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstände Repräsentation/Organisation und Vorstand Vereinsleben – anlagen werden dadurch nicht im gleichen Jahr gewählt.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht der Verwaltung angehören. Eine Wiederwahl als Kassenprüfer ist zulässig.

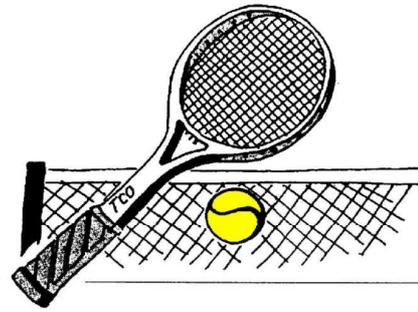
Scheidet ein Mitglied der Verwaltung oder ein Kassenprüfer – freiwillig oder unfreiwillig – vorzeitig aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand Repräsentation/Organisation ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu betrauen.

Scheiden während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verwaltung aus erfolgen Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die von der verbliebenen Verwaltung innerhalb von zwei Wochen nach Ausscheiden der Verwaltungsmitglieder einzuberufen ist.

Vor Beginn von Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt wird.



Tennis-Club Obergrombach - 76646 Bruchsal-Obergrombach



TENNIS-CLUB  
OBERGROMBACH  
1986 e.V.

Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.

Das Amt eines jeden Mitglieds der Verwaltung ist ehrenamtlich. Für den bei der Ausübung eines Amtes entstehenden Aufwand kann eine Entschädigung gezahlt werden, über deren Höhe die Verwaltung entscheidet.

## § 15

### **Ehrungen**

Zur Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer des Club verleiht der Club verschiedene Auszeichnungen.

Einzelheiten sind in einer Ehrungsordnung geregelt.

Über die einzelne Ehrung beschließt die Verwaltung auf der Grundlage der Ehrungsordnung.

Zu Ehrenmitgliedern können auch natürliche Personen ernannt werden, die vorher nicht Mitglied im Club waren.

## § 16

### **Jugend des Club**

Der Club bemüht sich besonders um den Bereich des Jugend-Tennis-Sports.

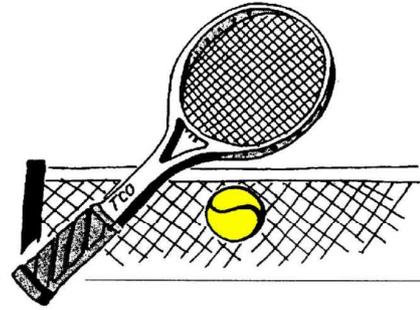
Die Aktivitäten in diesem Bereich werden von einem Jugendleiter koordiniert, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird und Mitglied der Verwaltung ist.

Aufgaben, Zweck und Organisation der Sportjugend des Clubs werden in einer gesonderten Jugendordnung festgelegt, die von der Verwaltung zu beschließen ist.

Der Vorstand Repräsentation/Organisation ist berechtigt, sich jederzeit über den Stand der Jugendarbeit zu unterrichten.



Tennis-Club Obergrombach · 76646 Bruchsal-Obergrombach



TENNIS-CLUB  
OBERGROMBACH  
1986 e.V.

## § 17

### **Satzungen übergeordneter Verbände**

Für die Mitglieder des Clubs sind die Satzung des DTB und des Badischen Tennisverbandes sowie die vom DTB und vom Badischen Tennisverband satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.

## § 18

### **Ausschluss des Stimmrechts**

Sind von der Verwaltung oder der Mitgliederversammlung Beschlüsse über ein Rechtsgeschäft des Clubs mit einem Mitglied, dessen Ehepartner oder dessen Verwandten in gerader Linie zu fassen, so ist das Mitglied von der Abstimmung ausgeschlossen.

## § 19

### **Haftung**

Die Vorstände und seine eventuell Beauftragten haften nicht für Unfälle, welche auf dem Tennisgelände den Mitgliedern zustoßen oder für Diebstähle, die auf dem Gelände nebst Gebäulichkeiten und Parkmöglichkeiten vorkommen.

## § 20

### **Clubstrafen**

Clubstrafen sind

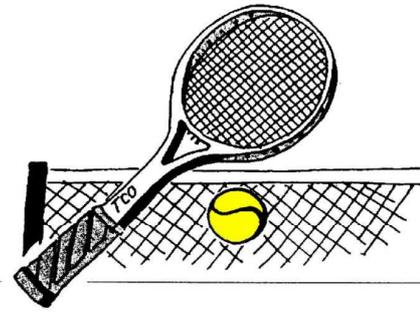
- a) Verwarnungen
- b) vorübergehender Ausschluss aus dem Spielbetrieb

Clubstrafen dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verhängt werden.

Über die Verhängung von Clubstrafen entscheidet die Verwaltung. Die Verwaltung sollte sich vor ihrer Entscheidung, gegebenenfalls durch Beweismaterial wie Zeugen oder Unterlagen hinreichend informieren.



Tennis-Club Obergrombach · 76646 Bruchsal-Obergrombach



TENNIS-CLUB  
OBERGROMBACH  
1986 e.V.

Der Beschluss über eine Clubstrafe ist zu begründen und dem Betroffenen gegen Einschreiben zuzustellen. Gegen den Beschluss ist innerhalb einer Woche nach Zustellung der Einspruch zulässig. Hierüber entscheidet die Verwaltung.

## § 21

### **Satzungsänderungen**

Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muss rechtzeitig gestellt und auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

## § 22

### **Auflösung**

Die Auflösung muss mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung muss ein schriftlicher, rechtzeitig gestellter Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein. Das Vermögen wird gemäß § 5 verwendet.

## § 23

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die vorangegangene Satzung vom 26. April 1986 einschließlich aller Änderungen, Ergänzungen und Nachträge.

**Bruchsal-Obergrombach, den 19. Februar 2010**